SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

W. Gallert.

Posteingang
am: 06. Aug. 2013
1055

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

An den
Präsidenten des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Detlef Gürth
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Der Minister

1.07.8.4

Vorabdruck

Magdeburg, 31. Juli 20013

Regelungen in Geschäftsführeranstellungsverträgen bei Landesgesellschaften
Teil I
Kleine Anfrage des Abgeordneten Wulf Gallert, DIE LINKE,
LT- Nr. KA 6/8008

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o.g. Kleine Anfrage wird von der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Frage 1
Nach welchen Grundsätzen wählt das Land die Geschäftsführer (und leitenden Angestellten) für seine Landesgesellschaften aus?

Die Auswahl der Geschäftsführer und Prokuristen der Landesgesellschaften erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Anlehnung an die Auswahlkriterien des öffentlichen Dienstes auf der Grundlage einer Bewertung der Erfüllung des konkreten Anforderungsprofils. Neben branchentypischen Kenntnissen und ggf. vorliegenden einschlägigen Berufserfahrungen wird insbesondere Wert gelegt auf ein Verständnis der besonderen Belange von landesbeteiligten Unternehmen, die aus der Erfüllung des mit der Landesbeteiligung verfolgten öffentlichen Auftrags resultieren. Wirtschaftlich erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes und der Marktkonformität.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

022 002 BHE
04.2011 (4101-7)

Frage 2

Verwendet das Land für die Geschäftsführeranstellungsverträge einheitliche Vertragsmuster? Wenn ja, bitte Inhalt darstellen. Wenn nein, warum nicht?

Einheitliche Vertragsmuster wurden nicht verwendet. Ein Grund hierfür ist die in der Vergangenheit existierende dezentrale Struktur des Beteiligungsmanagements. Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Gesellschafterrechte in den Ressorts wahrgenommen. Danach war jedes Fachressort für die Ausgestaltung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer landesbeteiligter Unternehmen zuständig. Darüber hinaus oblag der Abschluss der Verträge mit den Geschäftsführern nach den Satzungen der Gesellschaften teilweise der Gesellschafterversammlung, teilweise dem Aufsichtsrat.

Mit der Einführung des Zentrale Beteiligungsmanagements nimmt das Ministerium der Finanzen seit dem 1. Januar 2013 die Gesellschafterrechte der Landesbeteiligungen wahr. In dem im September 2013 zur Beschlussfassung durch die Landesregierung vorgesehenen Handbuch für das Beteiligungsmanagement sind vereinheitlichende Regelungen für den Abschluss von Verträgen mit den Geschäftsführern enthalten. Der Anhang dieses Handbuches wird auch Vertragsmuster enthalten.

Frage 3

Wie ist die Verfahrensweise, wenn mehrere Länder an einer Gesellschaft beteiligt sind und ein Geschäftsführer einzustellen ist?

Die Verfahrensweise folgt den Regelungen der Satzung. Soweit die Gesellschafterversammlung zuständig ist, erfolgt eine Abstimmung unter den Ländern. Bei Beteiligung mehrerer Länder oder auch des Bundes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Einvernehmen zu den beschriebenen Maßnahmen angestrebt wird. Letztendlich entscheidend ist jedoch das jeweilige Mehrheitsverhältnis in der Gesellschafterversammlung.

Frage 4

Welche rechtlichen Vorschriften und Verwaltungsregelungen gelten für die Geschäftsführer von Landesgesellschaften generell, mit denen Interessenkonflikte und denkbares eigennützig motiviertes Handeln ausgeschlossen werden soll?

In erster Linie gelten die jeweiligen Anstellungsverträge und, soweit dort nichts anderes vorgesehen, die gesetzlichen Regelungen. Wie bereits dargelegt, sind die Anstellungsverträge bislang

nicht einheitlich gestaltet. Üblich sind jedoch z. B. Wettbewerbsverbotsklauseln, das gesetzliche Verbot von In-Sich-Geschäften des § 181 BGB sowie der Grundsatz von Treu und Glauben im Anstellungsverhältnis.

Frage 5

Welche Maßnahmen wurden und werden durch das Land ergriffen, um die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen laufend sicherzustellen?

Die Einführung des Zentralen Beteiligungsmanagements stellt bereits einen Schritt zur Vereinheitlichung der einschlägigen Regelungen und besseren Überwachung dar.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 13. November 2012 wurden die Gesellschafterrechte in einem Zuständigkeitskatalog verbindlich festgelegt. Danach fallen auch der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen für die Geschäftsleitung in die Zuständigkeit der Gesellschafter. Dies stellt eine Grundlage zur Vereinheitlichung der Geschäftsführeranstellungsverträge bei Neuanstellungen bzw. Vertragsverlängerungen dar.

Die verbindlichen Grundsätze für die Gestaltung des Geschäftsführeranstellungsverträge werden im Handbuch für das Beteiligungsmanagement geregelt. Hierzu gehören auch Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern. Vorgesehen ist die Abgabe einer Corporate Governance Erklärung, mit der die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat jährlich erklären müssen, dass sie den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex des Landes entsprechen. Sofern Abweichungen bestehen, sind diese zu erläutern. Diese Aussage soll eine Bindung an die Grundsätze des Landes zum Beteiligungsmanagement kraft Selbstbindung und damit die Einhaltung der Standards bewirken.

Frage 6

Welche Regularien sieht das Beteiligungshandbuch des Landes vor, um Informationspflichten, Offenlegungsverpflichtungen und Verhalten bei Interessenkonflikten zu regeln?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Der Entwurf des Beteiligungshandbuches sieht insbesondere folgende Regelungen vor:
- eine Verpflichtung auf den Unternehmenszweck (keine Verfolgung persönlicher Interessen);
- Verbot der persönlichen Nutzung von Geschäftschancen des Unternehmens;
- Verbot der Annahme/Forderung von Zuwendungen bzw. seitens Dritter gewährter Vorteile;
- Verbot der ungerechtfertigten Vorteilsgewährung;

- Offenlegungspflichten hinsichtlich des Bestehens von Interessenkonflikten bzw. Sachverhalten, die geeignet erscheinen, Interessenkonflikte zu begründen. Hierzu gehört insbesondere auch der Umstand einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beteiligung oder vertragliche Beziehungen an oder zu Unternehmen, an denen die Gesellschaft ihrerseits beteiligt ist oder eine solche Beteiligung geplant ist.
- Regelungen zur Beschränkung und zum Umgang mit Geschäften zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Michael Richter